

nanzierung der Mehraufwendungen auch durch WB bzw. Planträger nicht möglich, sind die Mehraufwendungen den die Investitionen finanzierenden Kreditinstituten nachzuweisen. Die Kreditinstitute sind ermächtigt, in begründeten Fällen die Überschreitung der geplanten Investitionsfinanzierungsmittel durch entsprechende Kreditgewährung an den Investitionsträger zu genehmigen.

§6

Minderausgaben

(1) Minderausgaben, die sich aus der Anwendung der Preisanordnungen Nr. 3000/2 und Nr. 3000/3 ab 1. Januar 1965 ergeben, können die Betriebe zur Abdeckung von Mehraufwendungen gemäß § 5 verwenden.

(2) Falls eine Verwendung nach Abs. 1 nicht erfolgt, sind die Minderausgaben an die WB bzw. Planträger abzuführen. Die WB bzw. die Planträger können diese Beträge zur Abdeckung von Mehraufwendungen gemäß § 5 innerhalb ihres Bereiches verwenden. Verbleibende Beträge aus Minderausgaben sind an den Haushalt des für die Leitung des volkseigenen Betriebes verantwortlichen staatlichen Organs abzuführen.

§7

Aufbau- und Investitionsbauleitungen

Aufbau- und Investitionsbauleitungen haben Mehraufwendungen an Verwaltungskosten aus dem Verbrauch von Material, für das ab 1. Januar 1965 neue Preise gelten, aus den Gebühren für ihre Bauleitungstätigkeit zu finanzieren.

§8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie tritt mit dem 31. Dezember 1965 außer Kraft.

(2) Die Anordnung vom 12. März 1964 über die Behandlung der Auswirkungen der 1. Etappe der Industriepreisreform auf die Finanzierung der Investitionen im Jahre 1964 (GBl. II S. 203) tritt mit dem 31. Dezember 1964 außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I.V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers